



Alexander von  
**HUMBOLDT**  
STIFTUNG

## **Pauschale Kinderzulage für alleinerziehende Stipendiat\*innen**

Wenn alleinerziehende Stipendiat\*innen von Kindern (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Bundeskindergeldgesetz BKG) bis zu einem Alter von unter 18 Jahren für die Dauer von mindestens 3 Monaten (ohne Unterbrechung) während des Förderungszeitraums in Deutschland begleitet werden, kann auf schriftlichen Antrag eine pauschale monatliche Kinderzulage gezahlt werden. Für das erste Kind wird ein Betrag von monatlich 400 EUR und für jedes weitere Kind ein Betrag von monatlich 100 EUR gewährt. Alleinerziehend im Sinne der Richtlinien für Forschungsstipendien der Alexander von Humboldt-Stiftung sind Geförderte, die ohne eine\*n weitere\*n Erwachsene\*n in einem Haushalt leben bzw. denen für die gesamte Dauer des Aufenthalts das alleinige Sorgerecht obliegt. Wenn für die Einreise der Kinder nach Deutschland kein Visum erforderlich ist, muss der Alexander von Humboldt-Stiftung mit dem Antrag die Geburtsurkunde(n) als digitale Kopie (zum Beispiel als Scan) übermittelt werden. Die Stiftung behält sich vor, eine beglaubigte Kopie (bzw. das Original) der Geburtsurkunde(n) anzufordern. Das Antragsformular und weitere Informationen finden Sie auf der Website der Stiftung unter:

<https://www.humboldt-foundation.de/web/familienleistungen.html>

Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei der Förderung erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland.